



BRIDGE-SPORTVERBAND SÜDBAYERN

BRIDGE-SPORTVERBAND SÜDBAYERN E.V.

SATZUNG

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 - Zweck des BSVS	3
§ 3 - Mitgliedschaft	4
§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 5 - Rechte der Mitgliedsvereine	5
§ 6 - Pflichten der Mitgliedsvereine	5
§ 7 - Ehrenmitglieder	6
§ 8 - Assoziierte Mitglieder	6
§ 9 - Organe des BSVS	6
§ 10 - Hauptversammlung	7
§ 11 - Außerordentliche Mitgliederversammlung	8
§ 12 - Präsidium	9
§ 13 - Sportgericht	10
§ 14 - Schieds- und Disziplinargericht	11
§ 15 - Referenten	12
§ 16 - Ausschüsse	12
§ 17 - Kassenprüfer	12
§ 18 - Satzungsänderung	12
§ 19 - Kostenerstattung / Vergütung	13
§ 20 - Auflösung	13
§ 21 - Steuerliche Vermögensbindung	13
§ 22 - Inkrafttreten	13

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Bridge-Sportverband Südbayern e.V. (BSVS), ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer VR 15363 eingetragen.
- 2) Der BSVS hat seinen Sitz in München.
- 3) Das Geschäftsjahr des BSVS ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des BSVS

- 1) Der BSVS ist ein Verband von Bridgevereinen im Rahmen des Deutschen Bridge-Verband e.V. (DBV) und hat den Zweck, den Bridgesport in der Form des Turnierbridge nach den Regeln der WBF (World Bridge Federation) auf gemeinnütziger Grundlage zu pflegen und zu fördern. Der BSVS verpflichtet sich, die allgemeinen Verbandsaufgaben des DBV in seinem Zuständigkeitsbereich zu erfüllen. Er hat auf die Einhaltung der DBV-Satzung und anderer Rechtsvorschriften des DBV zu achten. Verbandsrecht des DBV geht vor Verbandsrecht Südbayern.
- 2) Zweck des BSVS ist, alle Maßnahmen zur Pflege und Förderung des Bridgesports in seinem Zuständigkeitsbereich zu koordinieren und dort die Aufgaben wahrzunehmen, die über die Aufgaben seiner Mitgliedsvereine hinausgehen.
- 3) Der BSVS ist in seinem Bereich insbesondere zuständig für
 - a) die Vertretung der Interessen des Bridgesports,
 - b) die Organisation des Sportbetriebs,
 - c) die Öffentlichkeitsarbeit und die Information der Mitgliedsvereine über die Ereignisse und Entwicklungen im regionalen und nationalen Bridge-Geschehen,
 - d) die Wahrnehmung der Interessen seiner Mitgliedsvereine im DBV,
 - e) die Organisation des Unterrichts- und Turnierleiterwesens in Abstimmung mit dem DBV.
- 4) Der BSVS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des BSVS dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des BSVS. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BSVS fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der BSVS ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 – Mitgliedschaft

- 1) Der BSVS ist Mitglied im Deutschen Bridge-Verband e.V.
- 2) Die Mitgliedschaft im BSVS können rechtsfähige und nicht rechtsfähige Bridgevereine erwerben, die im Gebiet des BSVS ihren Sitz haben, den Bridgesport auf gemeinnütziger Grundlage nach den vom DBV vorgegebenen Richtlinien pflegen und fördern, Lern-, Spiel- oder Trainingsmöglichkeiten anbieten, die Satzungen des BSVS und des DBV in ihrer jetzigen Fassung sowie die Beschlüsse der Hauptversammlungen für sich und ihre Einzelmitglieder anerkennen und entsprechend ausführen, sowie in ihre Satzung die vom BSVS und vom DBV geforderten Bestimmungen aufnehmen.
Verbandsrecht Südbayern geht vor Vereinsrecht.
- 3) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen, dem Antrag sind das Protokoll der Gründungsversammlung sowie die Satzung beizufügen.
- 4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium des BSVS im Einvernehmen mit dem DBV. Die Aufnahme in den BSVS begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft als Mitgliedsverein im DBV. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss schriftlich begründet und dem Antragsteller mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen zugestellt werden.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) Durch Austritt
Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Der Erklärung ist das Protokoll der Mitgliederversammlung beizufügen, die den Austritt beschlossen hat.
- 2) Durch Ausschluss
Ein Mitgliedsverein kann ausgeschlossen werden wegen:
 - a) eines schweren Verstoßes gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss des BSVS oder des DBV;
 - b) einer schweren Schädigung des Ansehens oder einer erheblichen Verletzung der Interessen des BSVS oder des DBV oder eines derer Organe;
 - c) Satzungsbestimmungen, die den Interessen des BSVS oder des DBV widersprechen.

Über den Ausschluss entscheidet das Schieds- und Disziplinargericht des DBV.

3) Durch Erlöschen:

Die Mitgliedschaft eines Vereins erlischt,

- a) wenn sich ein Mitgliedsverein aufgelöst hat. Die Auflösung ist dem BSVS unverzüglich mitzuteilen. Der Mitteilung ist das Protokoll der Mitgliederversammlung beizufügen, die die Auflösung beschlossen hat;
- b) wenn ein Mitgliedsverein nicht mehr die wesentlichen Bedingungen erfüllt, unter denen er aufgenommen wurde (siehe § 3 dieser Satzung)
- c) wenn ein Mitgliedsverein mit zwei vollen Jahresbeiträgen gegenüber dem BSVS säumig ist.

Eine Beendigung der Mitgliedschaft im BSVS führt gleichzeitig auch zu einer Beendigung der Mitgliedschaft im DBV.

§ 5 – Rechte der Mitgliedsvereine

Die Mitgliedsvereine haben im Rahmen steuerlicher/gemeinnützigkeitsrechtlicher Vorgaben Anspruch auf alle Leistungen, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Satzungszweck des BSVS ergeben. Sie können - vorbehaltlich § 2 Abs. 4 - verlangen, dass die finanziellen, sachlichen und sonstigen Mittel des BSVS gerecht und zum gleichmäßigen Wohle aller Mitgliedsvereine verwendet werden.

§ 6 – Pflichten der Mitgliedsvereine

- 1) Die Mitgliedsvereine haben die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des BSVS zu befolgen und ihre Mitglieder entsprechend zu verpflichten.
- 2) Die Mitgliedsvereine unterliegen der BSVS-Gerichtsbarkeit, und sie haben ihre Mitglieder entsprechend zu verpflichten. Der ordentliche Rechtsweg ist erst zugelassen, wenn alle Rechtsmittel der BSVS- und der DBV-Gerichtsbarkeit ausgeschöpft worden sind.
- 3) Die Mitgliedsvereine haben Beiträge zu zahlen. Bemessungsgrundlage für die Beiträge ist die Anzahl der Personen, die den Mitgliedsvereinen zu Beginn des Geschäftsjahres als Erstmitglieder angehören. Für Personen, die mehreren Mitgliedsvereinen angehören, ist der Beitrag nur einmal zu entrichten. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, in jedem Jahr ihren aktuellen Mitgliederstand nach dem Stand vom 1. Januar in die Mitgliederdatenbank des DBV einzupflegen, aus der sich ergibt, für welche Personen der Beitrag gezahlt wird. Über die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit entscheidet die Hauptversammlung.
- 4) Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, Änderungen ihrer Satzung dem BSVS unverzüglich durch Übersendung einer Protokollabschrift mitzuteilen. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Personen und assoziierte Mitglieder (§ 8), die im BSVS oder in einem seiner Mitgliedsvereine eine Funktion ausüben oder für diese tätig werden, an Veranstaltungen des BSVS oder seiner Mitgliedsvereine teilnehmen oder Einrichtungen des BSVS oder seiner Mitgliedsvereine nutzen bzw. Leistungen in Anspruch nehmen.

§ 7 – Ehrenmitglieder

Die Hauptversammlung kann beschließen, dass Personen, die sich um den Bridgesport besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 8 – Assoziierte Mitglieder

Die Hauptversammlung kann beschließen, dass Organisationen, die dem Bridgesport nahestehen oder an seiner Förderung interessiert sind, auf Antrag als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden.

§ 9 – Organe des BSVS

Organe des BSVS sind:

- 1) die Hauptversammlung
- 2) das Präsidium
- 3) das Sportgericht
- 4) das Schieds- und Disziplinargericht

§ 10 – Hauptversammlung

- 1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des BSVS, in der die Mitgliedsvereine, vertreten durch ihren gesetzlichen Vertreter, ihre Rechte wahrnehmen. Eine schriftliche Vollmachterteilung auf andere Mitglieder des Mitgliedsvereins ist zulässig.
- 2) Die Hauptversammlung ist öffentlich. Sie kann eine Beschränkung der Teilnahme derart beschließen, dass mindestens teilnehmen dürfen: alle Organe des BSVS (pro Mitgliedsverein bis zu 2 Vertreter), die Referenten und die Mitglieder von Ausschüssen.
- 3) Die Stimmrechte der Mitgliedsvereine bestimmen sich aus der Anzahl der Personen, die in den Mitgliedsvereinen zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres Mitglieder sind und für die gemäß § 6 Ziff. 2 dieser Satzung Beiträge an den BSVS zu zahlen sind.
 - a) Jeder Mitgliedsverein hat für je angefangene 50 Mitglieder eine Stimme.
 - b) Mit mehreren Stimmen eines Mitgliedsvereins kann nur einheitlich abgestimmt werden.
 - c) Stimmrechtsübertragungen auf andere Mitgliedsvereine sind zulässig; sie haben schriftlich zu erfolgen. Die Vollmacht ist jedes Jahr neu, entweder schriftlich, per Fax, einfacher E-mail oder über ein vergleichbares seitens des BSVS zur Verfügung gestelltes digitales Verfahren zu erteilen.
 - d) Stimmrechte der einzelnen Vollmachten können nicht geteilt werden. Den Vertretern können zu einzelnen Tagesordnungspunkten Weisungen mit der Maßgabe erteilt werden, dass der Ermächtigte bei Änderung der bei der Vollmachterteilung bekannten Sachlage oder auch aufgrund der Meinungsbildung im Plenum in sachgerechter Weise von der Weisung abweichen darf.
- 4) Die Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und der Gerichte,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer,
 - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - d) die Entlastung des Präsidiums,
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) die Aufnahme assoziierter Mitglieder,
 - g) die Genehmigung des Haushaltsplans,
 - h) die Festsetzung von Beiträgen,
 - i) den Erwerb, die Veräußerung, Belastung und Verwendung von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken,
 - j) die Änderung der Satzung,
 - k) die Auflösung des BSVS.
- 5) Die Hauptversammlung findet jährlich möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres statt und wird vom Präsidium einberufen.
- 6) Termin und Ort der Hauptversammlung werden vom Präsidium festgelegt und mit der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher den Mitgliedsvereinen schriftlich bekanntgegeben.

- 7) Die Mitgliedsvereine können Anträge zur Hauptversammlung stellen, die schriftlich zu begründen sind. Die Anträge müssen dem Präsidium spätestens bis zum 1. Dezember des laufenden Geschäftsjahres zugegangen sein. Verspätet eingegangene sowie erst in der Hauptversammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen als dringlich anerkannt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.
- 8) Das Präsidium kann mit Ausnahme von Satzungsänderungen zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung setzen. Solche Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedsvereinen spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich bekannt gegeben werden. Im übrigen bleibt auch für das Präsidium die Anwendung der vorstehenden Ziff. 7) unberührt.
- 9) Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 10) Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.
- 11) Die Hauptversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung eine andere Mehrheit nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Auf Antrag des Präsidiums oder auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- 12) Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedsvereinen bekannt zu geben.

§ 11 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Antrag des Präsidiums oder eines Viertels der Mitgliedsvereine ist spätestens zwei Monate nach Antragseingang eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Termin und Ort werden vom Präsidium festgesetzt und mindestens einen Monat vorher mit der Tagesordnung den Mitgliedsvereinen schriftlich bekannt gegeben. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 10 dieser Satzung entsprechend.

§ 12 – Präsidium

- 1) Das Präsidium ist das geschäftsführende Organ des BSVS. Es hat insbesondere die Aufgabe,
 - a) die Arbeit des BSVS im Sinne des in der Satzung festgelegten Zwecks zu leiten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
 - b) den BSVS zu führen, zu verwalten und nach außen zu vertreten,
 - c) die kurz-, mittel- und langfristigen Ziele des BSVS festzulegen, einen Rahmenplan aufzustellen, fortzuschreiben und seine Realisierung zu überwachen,
 - d) innerhalb eines Rahmenplanes Detailpläne für jeden Arbeitsbereich aufzustellen, fortzuschreiben und ihre Realisierung zu überwachen,
 - e) die Finanzen des BSVS kurz-, mittel- und langfristig zu planen, einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen und der Hauptversammlung die nötigen Beiträge vorzuschlagen.
- 2) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und mindestens drei und maximal sechs Vizepräsidenten. Die Anzahl der Vizepräsidenten und Zuordnung der Ressorts wird durch Beschluss der Hauptversammlung nach der Wahl des Präsidenten und seines ständigen Stellvertreters festgelegt.

Der Vorsitzende leitet das Präsidium und ist zuständig für alle Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung. Die Mitglieder des Vorstands können eines oder mehrere der Ressorts übernehmen, darunter mindestens ein Ressort Finanzen.
- 3) Die Präsidiumsmitglieder werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Versammlung wählt auch den ständigen Vertreter des Vorsitzenden. Bei der Wahl wird zunächst der Vorsitzende gewählt und dann sein ständiger Vertreter. Zur Wahl benötigt man jeweils die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wenn in zwei Wahlgängen keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. Die anderen stellvertretenden Vorsitzenden werden nach dem gleichen Verfahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Präsidiums im Amt.

Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, bestimmt das Präsidium innerhalb von vier Wochen für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung eine Person, welche die Geschäfte des Ausscheidenden ausführt.
- 4) Das Präsidium des BSVS im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein ständiger Vertreter. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
- 5) Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Vorsitzenden oder seinem ständigen Vertreter einberufen und geleitet. Der Sitzungsleiter bestimmt den Protokollführer. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein ständiger Vertreter und zwei weitere Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Auf Antrag eines Mitglieds des Präsidiums ist geheim abzustimmen. Das Präsidium kann Beschlüsse auch schriftlich (Umlaufverfahren) fassen.

- 6) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedern des Präsidiums zur Kenntnis zu geben.
- 7) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 – Sportgericht

- 1) Das Sportgericht (SG) ist die oberste Instanz des BSVS und seiner Mitgliedsvereine in allen sportrechtlichen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Schieds- und Disziplinargerichts des BSVS oder des DBV fallen. Es ist zuständig für Streitfälle, die sich aus der Anwendung von Ordnungen, Regeln, Richtlinien oder sonstiger Bestimmungen ergeben, die für den Sportbetrieb des BSVS gelten und für die Fälle, die ihm nach der Satzung oder anderen Bestimmungen des DBV zur Entscheidung übertragen werden. Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des SG ergeben sich aus der jeweils geltenden Verfahrensordnung (VO) des DBV.
- 2) Für Vereine ohne eigenes SG oder Veranstaltungen ohne zuständiges Turnierschiedsgericht wird das SG des BSVS erstinstanzlich tätig. Für Vereine mit SG oder Veranstaltungen mit zuständigem Turnierschiedsgericht ist das SG des BSVS zweit- und damit letztinstanzlich tätig – solche Entscheidungen sind für die betroffenen Parteien verbindlich; es gibt keine weiteren Rechtsmittel.
- 3) Das SG besteht aus dem Vorsitzenden, drei Beisitzern sowie Nachrückern. Die Mitglieder des SG werden von der Hauptversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wählbar sind nur Personen, die nicht dem Präsidium des BSVS oder einem Organ des DBV angehören. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt entsprechend der Regelung des § 12 Ziff. 3 dieser Satzung.

Die Beisitzer und Nachrücker werden in einem Wahlgang gewählt. Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Beisitzerämter zu besetzen sind (Wahlstellen). Eine Häufung mehrerer Stimmen auf einen Kandidaten ist nicht zulässig. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die mit den höchsten Stimmenzahlen jeweils eine Wahlstelle einnehmen können. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Mitglieder des SG bleiben bis zur Wahl eines neuen SG im Amt.
- 4) Das SG verfährt nach der VO des DBV und erhebt für jedes Verfahren eine Gebühr, die nicht höher als die des SG des DBV sein darf.
- 5) Das SG hat auch über die Kosten seines Verfahrens in entsprechender Anwendung der §§ 91 ff. ZPO, 464 ff. StPO zu entscheiden. Eine Erstattung von Kosten der am Verfahren beteiligten Parteien untereinander findet darüber hinaus nicht statt.
- 6) Das SG kann einstweilige Anordnungen treffen.

§ 14 – Schieds- und Disziplinargericht

- 1) Das Schieds- und Disziplinargericht (SDG) ist die oberste Instanz des BSVS, seiner Mitgliedsvereine und seiner Mitglieder in allen Schieds- und Disziplinarsachen.

Es ist insbesondere zuständig für

- a) die Schlichtung von Streitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus der Mitgliedschaft im BSVS ergeben, auf Antrag des Präsidiums des BSVS,
- b) die Ahndung von Verfehlungen und Verstößen gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss des BSVS, auf Antrag des Präsidiums des BSVS,
- c) die Ahndung von Verfehlungen und Verstößen gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss eines Mitgliedsvereins, auf Antrag des Präsidiums des BSVS oder des vertretungsberechtigten Organs dieses Mitgliedsvereins,
- d) die Entscheidung über Berufungen gegen Urteile von SDG oder die Entscheidung von Maßnahmen der vertretungsberechtigten Organe der Mitgliedsvereine, soweit deren Satzung und die VO des DBV das vorsieht,
- e) die Schlichtung und ggf. Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Organen, wenn es von einem Organ angerufen wird. Organe in diesem Sinne sind: die Organe des BSVS, die Mitgliedsvereine, die Referenten, die Kassenprüfer, die Ausschüsse und die assoziierten Mitglieder.

- 2) Das SDG wird nur auf schriftlichen Antrag tätig.

Das SDG wird in Fällen, in denen es innerhalb eines Mitgliedsvereines kein zuständiges Organ bzw. kein SDG gibt, erstinstanzlich tätig. Berufung gegen ein derartiges Urteil ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung gemäß der VO des DBV beim Komplementärgericht des Regionalverbandes Nordbayern zulässig.

Das SDG wird in Berufungsfällen gemäß § 14 d) dieser Satzung letztinstanzlich tätig. In diesem Fall sind keine weiteren Rechtsmittel möglich.

- 3) Das SDG kann die folgenden Disziplinarmaßnahmen verhängen:

- a) eine Verwarnung,
- b) eine Geldbuße bis zur Höhe von Euro 500.-,
- c) ein Verbot der Ausübung von Ämtern und Funktionen im BSVS oder in einem seiner Mitgliedsvereine auf Zeit oder auf Dauer,
- d) das Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des BSVS oder eines Mitgliedsvereins auf Zeit oder auf Dauer,
- e) das Verbot der Nutzung von Einrichtungen des BSVS oder eines seiner Mitgliedsvereine auf Zeit oder auf Dauer.

- 4) Der Vorsitzende des BSVS kann Disziplinarmaßnahmen ermäßigen oder ihre Vollstreckung zur Bewährung aussetzen.

- 5) Das SDG besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Hinsichtlich der Wahl, der Zusammensetzung sowie der Kosten und Verfahrensdurchführung gelten die Bestimmungen des § 13 Ziff. 2-4) dieser Satzung analog.

§ 15 – Referenten

Das Präsidium kann zu seiner Entlastung geeignete Personen als Referenten bestellen und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen.

§ 16 – Ausschüsse

Das Präsidium kann Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen.

§ 17 – Kassenprüfer

Der BSVS ist mindestens einmal im Jahr von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Diese haben insbesondere zu prüfen,

- 1) ob die Buchführung des BSVS ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist,
- 2) ob sich die Einnahmen und Ausgaben des BSVS im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans halten, und
- 3) ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung verwendet wurden.

Die Kassenprüfer haben das Präsidium unverzüglich und die Mitgliedsvereine auf der Hauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten.

Die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand des BSVS angehören. Sie sind einzeln zu wählen und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, bestimmt der verbliebene Kassenprüfer einen Ersatzprüfer bis zur nächsten Hauptversammlung.

§ 18 – Satzungsänderungen

Die Hauptversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen Satzungsänderungen beschließen. Die Vorschrift des § 20 bleibt unberührt. Satzungsvorgaben des DBV sind zu beachten.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die steuerliche Auswirkungen haben können, dürfen erst getroffen werden, nachdem das zuständige Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit bestätigt hat.

§ 19 – Kostenerstattung / Vergütung

Die Mitglieder des Präsidiums, der Gerichte, die Referenten, Mitglieder der Ausschüsse und die Kassenprüfer haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Reisekosten werden nach der Reisekostenordnung des DBV erstattet. Einzelne oder sämtliche Mitglieder des Präsidiums können für ihre Tätigkeiten für den BSVS eine angemessene Vergütung erhalten. Diese ist von der Jahreshauptversammlung festzusetzen.

§ 20 – Auflösung

Die Hauptversammlung kann mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen die Auflösung des BSVS beschließen. Eine Auflösung kann erst dann durchgeführt werden, nachdem das zuständige Finanzamt seine Zustimmung erteilt hat.

§ 21 – Steuerliche Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des BSVS oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Bridge-Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

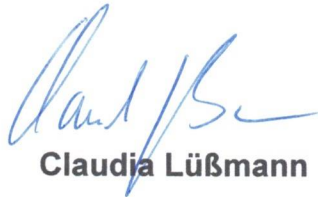
Sofern zum Zeitpunkt des Vermögensanfalls der Deutsche Bridge-Verband e.V. nicht mehr existiert oder selbst nicht steuerbegünstigt ist, fällt das Vermögen des BSVS an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 22 – Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Hauptversammlung des Bridge-Sportverbands Südbayern e.V. in München am 23.03.2024 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.



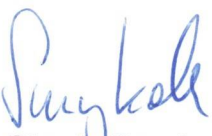
Rosmarie Kuntz



Claudia Lüßmann



Margret Bretzler



Gisela Smykalla



Kareen Schroeder

§ 19 – Kostenerstattung / Vergütung

Die Mitglieder des Präsidiums, der Gerichte, die Referenten, Mitglieder der Ausschüsse und die Kassenprüfer haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Reisekosten werden nach der Reisekostenordnung des DBV erstattet. Einzelne oder sämtliche Mitglieder des Präsidiums können für ihre Tätigkeiten für den BSVS eine angemessene Vergütung erhalten. Diese ist von der Jahreshauptversammlung festzusetzen.

§ 20 – Auflösung

Die Hauptversammlung kann mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen die Auflösung des BSVS beschließen. Eine Auflösung kann erst dann durchgeführt werden, nachdem das zuständige Finanzamt seine Zustimmung erteilt hat.

§ 21 – Steuerliche Vermögensbindung

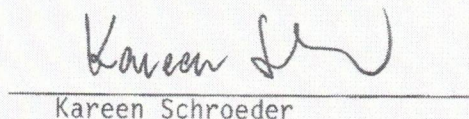
Bei Auflösung oder Aufhebung des BSVS oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Bridge-Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sofern zum Zeitpunkt des Vermögensanfalls der Deutsche Bridge-Verband e.V. nicht mehr existiert oder selbst nicht steuerbegünstigt ist, fällt das Vermögen des BSVS an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 22 – Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Hauptversammlung des Bridge-Sportverbands Südbayern e.V. in München am 23.03.2024 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Geändert am 14.05.2024


Rosemarie Kuntz


Kareen Schroeder

UVZ Nr. 458 /2024

Ich beglaubige hiermit die Echtheit der vorseitig beigesetzten, heute vor mir
anerkannten Unterschrift von

Frau Rosmarie Kuntz, geb. Dreier, geboren am 22. Januar 1949,
wohnhaft in Mehring,

ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis.

Burghausen, den 05.04.2024




(Wüst) Direktor am Amtsgericht a.D.
amtlich bestellter Vertreter
der Notarin Brigitte Burgmann

73/466



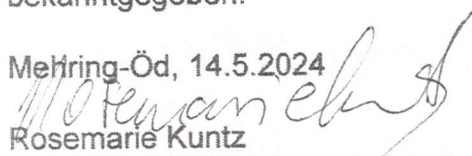
BRIDGE-SPORTVERBAND SÜDBAYERN E.V.

Erklärung zur SATZUNG

Aufgrund der in der Mitgliederversammlung am 23.3.2024 erteilten Ermächtigung (s. Top 3/Abs. 3) ergänzen wir § 10 Abs. 6 der Satzung wie folgt:

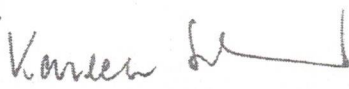
Termin und Ort der Hauptversammlung werden vom Präsidium festgelegt und mit der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher den Mitgliedsvereinen schriftlich bekanntgegeben.

Mehring-Öd, 14.5.2024


Rosemarie Kuntz

Präsidentin Bridgesportverband Südbayern

Wiesbaden, 14.5.2024


Kareen Schroeder

Vize-Präsidentin Bridgesportverband Südbayern